



Wegweisung eines Mannes mit schwerem Verlauf von multipler Sklerose nach Belarus wird als zumutbar erachtet

Fall 267 | 13.11.2014

Schlüsselworte: Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs [Art. 83 Abs. 4 AuG](#); Abklärungspflicht von Amtes wegen/Untersuchungsmaxime [Art. 12 VwVG](#)

Person/en: «Nikolai», geb. 1971; «Viktoria», geb. 1978

Heimatland: Belarus

Aufenthaltsstatus: Vorläufige Aufnahme

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

1998 ersuchte «Nikolai» erstmals um Asyl in der Schweiz. Dieses Gesuch wurde 1999 letztinstanzlich abgelehnt, worauf er im Januar 2000 wieder in sein Heimatland Belarus zurückkehrte. Sechs Jahre später reiste er wiederum in die Schweiz ein und reichte zusammen mit seiner Ehefrau «Viktoria» 2006 erneut ein Asylgesuch ein. Neben seinen Asylgründen machte «Nikolai» auch geltend, seit 2002 unter der Krankheit multiple Sklerose (MS) zu leiden. Bald einmal zeigte sich, dass eine allfällige Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gemäss [Art. 83 Abs. 4 AuG](#) den zentralen Punkt des Verfahrens darstellen würde. So hiess das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid durch das Bundesamt für Migration (BFM) unter anderem mit der Argumentation gut, dass bezüglich der Krankheit des Gesuchstellers und dessen Behandlungsmöglichkeiten genauere Abklärungen vorzunehmen seien. Bereits zu Beginn des ordentlichen Verfahrens war klar, dass «Nikolai» auf ein Medikament (sog. Natalizumab) angewiesen ist, welches in Belarus weder erhältlich noch zugelassen ist. Aufgrund unzureichender Abklärung der medizinischen Situation gelangte das BFM zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung zumutbar sei. Auch das BVGer ging auf die spezifische Situation des Gesuchstellers zu wenig ein und stützte seinen negativen Entscheid auf einen [Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe \(SFH\)](#), welcher zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits über drei Jahre alt war. So unterschied sich die Argumentation des BVGer in Bezug auf die Behandlungsmöglichkeiten von «Nikolai» in Belarus kaum von der des Nichteintretensentscheids des BFM von 2007. Hier stellt sich die Frage, warum sowohl das BFM als auch das BVGer keine genaueren Abklärungen vorgenommen haben, welche der speziellen medizinischen Situation des Gesuchstellers gerecht wurden, und sich das Verfahren dennoch über mehr als fünf Jahre hinzog.

Aufzuwerfende Fragen

- Warum braucht das BVGer für einen Entscheid mehr als drei Jahre, trifft aber in der Zwischenzeit dennoch keine weiteren Abklärungen zum zentralen Punkt des Verfahrens, nämlich zu der Krankheit des Gesuchstellers und deren Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland?
- Wie weit geht die Abklärungspflicht der Behörden betreffend der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, im vorliegenden Fall also betreffend der Behandlungsmöglichkeiten von «Nikolai» in Belarus?

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz

Fidesstrasse 1, 9000 St.Gallen, Tel. 071 244 68 09
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

- 1998** Einreise von «Nikolai» in die Schweiz, 1. Asylgesuch (Juli)
1999 letztinstanzliche Ablehnung des Gesuchs (April)
2000 Rückkehr nach Belarus (Januar)
2006 Einreise von «Nikolai» und «Viktoria», 2. Asylgesuch (August)
2007 Nichteintretensentscheid und Wegweisung (Juni), Beschwerde (Juni), Gutheissung der Beschwerde (Oktober)
2009 Ablehnung Asylgesuch und Wegweisung (Januar), Beschwerde (Februar)
2012 Abweisung der Beschwerde (Juni), Wiedererwägungsgesuch (Juli), Gutheissung Wiedererwägungsgesuch und vorläufige Aufnahme (August)

Beschreibung des Falls

1998 reiste «Nikolai» aus Belarus erstmals in die Schweiz ein und ersuchte um Asyl. Dieses Gesuch wurde 1999 letztinstanzlich abgelehnt, worauf «Nikolai» im Januar 2000 wieder nach Belarus zurückkehrte. Nachdem «Nikolai» und «Viktoria» aufgrund regierungsoptioneller Tätigkeiten mehrmals festgehalten und verhört und einmal auch bedroht wurden, entschieden sie sich, Belarus erneut zu verlassen und reichten im August 2006 abermals ein Asylgesuch in der Schweiz ein. Neben den Asylgründen machte er geltend, seit 2002 unter der Krankheit multiple Sklerose zu leiden. Multiple Sklerose ist eine chronische entzündliche Autoimmunerkrankung des zentralen Nervensystems. Ob die Krankheit von «Nikolai» ein Wegweisungshindernis wegen Unzumutbarkeit im Sinne von [Art. 83 Abs. 4 AuG](#) darstellen könnte, wurde vom BFM lediglich summarisch geprüft und mangels genauerer Abklärungen verneint. So traf das BFM am 14. Juni 2007 - also mehr als neun Monate nach Einreichung des Asylgesuchs, obwohl hierfür in der Regel eine gesetzliche Frist von 20 Tagen vorgesehen wäre – einen Nichteintretensentscheid und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz an.

Die von den Gesuchstellern dagegen eingelegte Beschwerde wurde vom BVGer gutgeheissen und zur Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens an das BFM zurückgewiesen. Das BVGer argumentierte unter anderem, dass das BFM bezüglich der Krankheit von «Nikolai» und somit der Zumutbarkeit der Wegweisung genauere Abklärungen hätte vornehmen müssen.

Im ordentlichen Verfahren lehnte das BFM die Asylgesuche im Januar 2009 ab und ordnete die Wegweisung an. Gemäss eines Urteils des BVGer ([D-6538/2006](#)) kann die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund einer medizinischen Notlage nur dann angenommen werden, wenn die notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr ins Heimatland zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Das BFM argumentierte gestützt auf zwei Botschaftsabklärungen vom Dezember 2007 bzw. März 2008, dass eine Rückkehr nach Belarus keine drastische und lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes von «Nikolai» zur Folge hätte, da die für die Behandlung von MS notwendige medizinische Infrastruktur in Belarus gegeben sei. Es ist äusserst fraglich, ob die vom BFM vorgenommenen Abklärungen als ausreichend zu betrachten sind. Zwar prüfte es genauer, ob die Kriterien für das Vorhandensein der notwendigen medizinischen Behandlung von MS in Belarus gegeben seien, ging aber auf die spezifische Situation von «Nikolai» nicht näher ein. Es war dem BFM bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass die multiple Sklerose bei «Nikolai» einen komplizierten Verlauf nimmt und er eine spezielle Behandlung benötigt, da er nicht auf die Standard-Therapie mit sog. Beta-Interferonen anspricht. So wurde die Medikation im Juni 2008 auf sog. Natalizumab umgestellt. Zudem war auch bekannt, dass Natalizumab in Belarus nicht erhältlich ist. Natalizumab kann den Krankheitsverlauf sehr wesentlich beeinflussen und die vollständige Invalidität und auch den Eintritt des Todes erheblich verzögern. Dennoch unterliess es das BFM, eine Befragung vorzunehmen und den Gesuchsteller dazu zu veranlassen, die Notlage zu konkretisieren und Belege für die komplizierte medizinische Lage von «Nikolai» zu erbringen. Das BFM kam demnach seiner Abklärungspflicht gemäss [Art. 12 VwVG](#) nicht vollumfänglich nach.

Die Beschwerde gegen den Entscheid wurde ebenfalls abgewiesen, denn auch das BVGer war der

Ansicht, dass die Rückkehr nach Belarus keine drastische und lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes von «Nikolai» nach sich ziehen würde. Dies erstaunt, da das BVGer in einem vergleichbaren Fall ([Urteil D-3650/2006](#)), in dem es um einen Mann aus Kamerun mit Aidskrankung ging, den Wegweisungsvollzugs unter dem Aspekt von [Art. 3 EMRK](#) sogar als unzulässig gemäss [Art. 83 Abs. 3 AuG](#) erachtete. Aufgrund eines ärztlichen Gutachtens war davon auszugehen, dass besagter Mann auf eine komplexe sog. Drittlinien-Therapie ausweichen musste, welche in Kamerun nicht angeboten wurde, also vergleichbar mit der Situation von «Nikolai», der auf Natalizumab angewiesen ist, das in Belarus aber nicht erhältlich ist. Des Weiteren stützte sich das BVGer bei seinem Entscheid auf den [Bericht der SFH](#), welcher zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits über drei Jahre alt war. In Bezug auf die Behandlungsmöglichkeiten von «Nikolai» in Belarus unterschied sich die Argumentation des BVGer denn auch kaum von jener des BFM von 2007. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das BVGer für seinen Entscheid drei Jahre in Anspruch nahm, obwohl es in dieser gesamten Zeit keine weiteren Abklärungen hinsichtlich der Behandlungsmöglichkeiten getätigt hat, welche der speziellen medizinischen Situation des Gesuchstellers gerecht worden wären.

Schliesslich wurde ein Wiedererwägungsgesuch im August 2012 durch das BFM gutgeheissen. Aufgrund des unzumutbaren Wegweisungsvollzugs wurde die vorläufige Aufnahme von «Nikolai» und seiner Familie angeordnet.

Gemeldet von: Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende

Quellen: Aktenstudium, [BVGer Urteil D-6538/2006 vom 7. August 2008](#), [BVGer Urteil D-3650/2006 vom 9. Oktober 2009](#), [Bericht der SFH zur Behandlung von multipler Sklerose in Belarus \(25. März 2009\)](#)